



# **STATUTEN**

**der CIPRA International**

**April 2024**

de



## **Präambel**

Die Alpen sind das grösste zusammenhängende Berggebiet Mitteleuropas. Einzigartige Schönheit und ökologische Vielfalt prägen diesen durch seine besondere Natur, Kultur und Geschichte ausgezeichneten Lebens-, Wirtschafts- und Kulturraum.

Im Alpenraum gibt es sowohl wirtschaftlich gut entwickelte Gebiete mit meist hoher und weiterhin wachsender Beanspruchung der Naturgüter durch den Menschen, als auch wirtschaftlich schwach strukturierte Gebiete mit teilweise ebenfalls grossen und weiter zunehmenden Umweltproblemen.

Klimawandel, Biodiversitätsverlust und weitere globale Entwicklungen können in den Alpen verstärkte Wirkung zeigen.

Bei der Erhaltung und Verbesserung des Naturraums und der Gestaltung des Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraums Alpen ist den ökologischen Erfordernissen Vorrang vor den ökonomischen Interessen einzuräumen. Dabei sollen inneralpine Bedürfnisse Vorrang vor ausseralpinen Ansprüchen haben. Die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen innerhalb und ausserhalb des Alpenraums erfordert die strikte Beachtung der Vorsorge- und Verursacherprinzipien wie der Ziele einer Nachhaltigen Entwicklung.

## **1. Abschnitt: Name, Organisation, Ziele, Tätigkeiten**

### **Art. 1: Name und Rechtsform**

Unter dem Namen CIPRA International (Commission Internationale pour la Protection des Alpes, Internationale Alpenschutzkommission, Commissione Internazionale per la Protezione delle Alpi, Mednarodna komisija za varstvo Alp) besteht ein überkonfessioneller, überparteilicher und übernationaler Verein nach Art. 246 des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts.

Der Verein ist im liechtensteinischen Öffentlichkeitsregister eingetragen.

CIPRA International ist der Eigentümer des Namens und der Corporate Identity der CIPRA.

### **Art. 2: Sitz**

Sitz von CIPRA International ist Schaan / Fürstentum Liechtenstein.

### **Art. 3: Sprachen**

CIPRA International hat als offizielle Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch und Slowenisch.

Englisch kann zur Vereinfachung der internen wie externen Kommunikation verwendet sowie zur Veröffentlichung ausgewählter Dokumente werden.

### **Art. 4: Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



## **Art. 5: Gemeinnützigkeit**

CIPRA International verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Steuer- und Abgabenrechts (Art. 259 des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts); CIPRA International verwendet ihre Finanzmittel nur für statutengemässe Zwecke.

## **Art. 6: Ziele**

Ziele von CIPRA International sind die Erhaltung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Biodiversität, der landschaftlichen Schönheit, der Vielfalt und des reichen Kulturerbes im Alpenraum einschliesslich des Alpenvorlandes, sowie die nachhaltige Entwicklung der Alpenregion im europäischen Kontext.

CIPRA International setzt sich insbesondere für die Umsetzung und die Weiterentwicklung des «Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)» und die aktive Beteiligung an der «European Strategy for the Alpine Region» (EUSALP) ein.

Die Umsetzung der SDGs (Sustainable Development Goals) hat auch für den Alpenraum höchste Priorität.

CIPRA International unterstützt und koordiniert unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips die gleichgerichteten Bemühungen und Aktionen ihrer Mitgliedsorganisationen.

Sie unterstützt Bemühungen von Parlamenten und Regierungen der Staaten und Regionen mit Alpenanteil einschliesslich deren Arbeitsgemeinschaften, den Europarat, die Europäische Union und andere relevante staatliche und nichtstaatliche Organisationen, die die oben genannten Ziele verfolgen.

## **Art. 7: Tätigkeitsfelder**

CIPRA International beschäftigt sich lösungsorientiert insbesondere mit:

- a) Fragen des Schutzes und der Entwicklung von Natur und Landschaft, der Biodiversität und des Klimas, der Erhaltung der kulturellen Vielfalt, der Raumordnung und Landesentwicklung einschliesslich der Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Siedlungs-, Wirtschafts- und Infrastrukturentwicklung, der Freizeit und Erholung, des Tourismus, des Verkehrs, der Energieerzeugung und -nutzung im Alpenraum;
- b) Fragen der Forschung, Bildung, Bewusstseinsbildung, Information und Dokumentation im Sinne der Zielsetzungen;
- c) Der Beteiligung aller Menschen an der Entwicklung des Alpenraums sowie die Stärkung der Vertretung der Bergregionen in der regionalen, nationalen und internationalen Politik.

## **Art. 8: Massnahmen**

Konkrete Massnahmen zur Erreichung der Ziele sind insbesondere:

- a) Entwicklung, Koordination und Umsetzung von gemeinsamen Schwerpunktthemen zusammen mit ihren Mitgliedsorganisationen;
- b) Beratung der für den Alpenraum verantwortlichen Entscheidungsträger;
- c) Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Institutionen, Organisationen, Unternehmen und natürlichen Personen, um die in Art. 6 und 7 genannten Ziele und Tätigkeiten umzusetzen;
- d) Fachlicher Erfahrungsaustausch zwischen unterschiedlichen Rechts-, Sprach- und Kulturräumen;
- e) Vorbereitung und Durchführung von Fachtagungen;



- f) Verbreitung von Fachinformationen;
- g) Förderung des Umweltbewusstseins und der Umweltbildung;
- h) Öffentlichkeits- und Projektarbeit;
- i) Erarbeitung von Resolutionen und Deklarationen sowie Abgabe von Empfehlungen zu aktuellen Fragen;
- j) Mitwirkung an Konzepten, Abkommen, Vereinbarungen und Massnahmen im Sinne der Zielsetzungen;
- k) Förderung und Pflege der regionalen und lokalen kulturellen Besonderheiten;
- l) Anregung, Koordinierung und Durchführung anwendungsorientierter Forschungsvorhaben in den in Art.7 lit.a) aufgeführten Bereichen;
- m) Regelmässige und angemessene Beteiligung junger Menschen an allen Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren;
- n) Initiierung und Beratung bei Jugendbeteiligung in anderen Nichtregierungsorganisationen und Regierungsorganisationen im Alpenraum;
- o) Errichtung und Führung von Tochtergesellschaften zur Umsetzung der oben genannten Ziele.

Diese Massnahmen können in Kooperation mit anderen Organisationen oder Institutionen erfolgen.

## **2. Abschnitt: Mitgliedschaft**

### **Art. 9: Arten der Mitgliedschaft**

CIPRA International hat:

- a) Ordentliche Mitglieder,
- b) Ausserordentliche Mitglieder,
- c) Fördernde Mitglieder,
- d) Ehrenmitglieder.

CIPRA International führt eine öffentlich zugängliche Liste aller Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

### **Art. 10: Ordentliche Mitglieder**

Aus jedem Alpenstaat kann nur ein Ordentliches Mitglied aufgenommen werden.

Die Mitglieder sind Organisationen, die mit der CIPRA zielverwandt sind; ferner können ihnen Vertreter aus Forschung und Wissenschaft, von Behörden, von Förderern und sonstigen interessierten Stellen oder Einzelpersonen angehören.

Über den Antrag auf Aufnahme als Ordentliches Mitglied entscheidet die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

### **Art. 11: Name und Rechtsform der Ordentlichen Mitglieder**

Die Ordentlichen Mitglieder führen den Namen CIPRA in Verbindung mit dem Namen des betreffenden Staates.

Die Ordentlichen Mitglieder wählen eine Rechtsform, die für das Erreichen der Ziele der CIPRA zweckmässig ist und regeln ihre Organisation selbst.

Sie sollen die Anerkennung als gemeinnützige Organisation anstreben.



## **Art. 12: Ausserordentliche Mitglieder**

Ausserordentliche Mitglieder können nichtstaatliche Organisationen aus Staaten ausserhalb des Alpenraumes werden, die die Ziele der CIPRA International gem. Art.6 unterstützen.

Als Ausserordentliche Mitglieder können im Einverständnis mit den betroffenen nationalen Organisationen auch regionale und/oder überregionale Organisationen aufgenommen werden. Für sie gelten die Bestimmungen für die Ordentlichen Mitglieder gemäss Art. 10 sinngemäss.

Über den Antrag auf Aufnahme als Ausserordentliches Mitglied entscheidet die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

## **Art. 13: Zusammenarbeit der Mitglieder**

Die Ordentlichen und Ausserordentlichen Mitglieder stimmen Aktivitäten, die in anderen Ländern Auswirkungen haben, mit den Ordentlichen und Ausserordentlichen Mitgliedern der betroffenen Länder ab.

Sie akzeptieren bei Meinungsverschiedenheiten in grenzüberschreitenden Angelegenheiten die Mehrheitsbeschlüsse der Delegiertenversammlung von CIPRA International.

## **Art. 14: Fördernde Mitglieder**

Die Delegiertenversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Vorstands juristische und natürliche Personen als Fördernde Mitglieder aufnehmen.

Die Fördernden Mitglieder verpflichten sich, die in diesen Statuten festgelegten Ziele und Aufgaben materiell oder immateriell zu fördern.

Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in den Gremien der CIPRA International.

## **Art. 15: Ehrenmitglieder**

Die Delegiertenversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Vorstands natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in den Gremien der CIPRA International.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise um die CIPRA verdient gemacht haben.

## **Art. 16: Mitgliederbeiträge**

Die Ordentlichen und Ausserordentlichen Mitglieder entrichten als jährlichen Mindestbeitrag den von der Delegiertenversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrag.

Der Beitrag ist Ende März für das laufende Jahr fällig. Bei Rückständen werden Zahlungen zuerst auf diese angerechnet.

Das Stimmrecht eines Ordentlichen oder Ausserordentlichen Mitgliedes ruht, wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Fördermitglieder und Ehrenmitglieder zahlen keinen fixierten Mitgliedsbeitrag.

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder über den Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.



### **Art. 17: Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung oder Tod des Mitglieds sowie durch Austrittserklärung, wenn sie schriftlich spätestens am 30. September zum Ende des Kalenderjahres vorliegt.

Wegen wiederholtem und/oder schwerwiegendem Verstoss gegen diese Statuten kann das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen. Vor der Entscheidung ist das betroffene Mitglied anzuhören; das Mitglied kann eine Beurteilung durch die Delegiertenversammlung verlangen, welche dann endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Ein ausscheidendes Ordentliches oder Ausserordentliches Mitglied hat alle für die Fortführung der Geschäfte erforderlichen Unterlagen und Finanzmittel vollständig und geordnet an den/die Rechtsnachfolger:in oder an CIPRA International zu übergeben, wenn in den nationalen gesetzlichen Bestimmungen nicht anders geregelt.

## **3. Abschnitt: Organisation**

### **Art. 18: Die Organe**

Organe von CIPRA International sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) der Vorstand,
- d) der/die RechnungsprüferIn,

### **Art. 18b: Vielfalt**

CIPRA strebt eine ausgewogene Vielfalt innerhalb aller Organe an, beispielsweise in Bezug auf das Geschlecht, die geografische Herkunft, die Sprachen, das Alter und die berufliche oder andere Kompetenzen.

### **Art. 19: Die Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von CIPRA International. Sie besteht aus den Delegierten der Ordentlichen und Ausserordentlichen Mitglieder und tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie ist vom/von der Präsident:in, im Falle einer Co-Präsidentschaft von beiden Präsident:innen, mindestens sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe des Entwurfs der Tagesordnung schriftlich per Post oder per E-Mail einzuberufen und zu leiten.

Ergänzungen zur Tagesordnung können von jedem Mitglied beantragt werden und sind spätestens drei Wochen vorher schriftlich bei der Geschäftsführung zu beantragen. Weitere Ergänzungen können auf der Delegiertenversammlung beschlossen werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit von den anwesenden Delegierten anerkannt wird.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens drei Ordentliche Mitglieder dies beantragen.

Über jede Delegiertenversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen.

Wenn öffentliche Bekanntmachungen erforderlich sind, erfolgen sie in gesetzlicher Form.



## **Art. 20: Stimmrecht in der Delegiertenversammlung**

Jedes Ordentliche Mitglied hat Anspruch auf sechs Delegierte in der Delegiertenversammlung. Bei der Bestellung der Delegation achten die Ordentlichen Mitglieder auch auf eine ausgewogene Zusammensetzung gemäss Art 18b.

Ausserordentliche Mitglieder haben Anspruch auf zwei Delegierte in der Delegiertenversammlung.

Delegierte sind dem Büro der CIPRA International bis spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich mitzuteilen. Für den Fall, dass ein:e Delegierte:r nicht teilnehmen kann, können nach Ablauf dieser Frist Stellvertreter:innen benannt werden.

Fördernde Mitglieder können eine:n Delegierte:n pro Mitglied benennen; sie haben beratende Stimme.

Fördernden Mitglieder, Ehrenmitglieder und Mitglieder des Jugendbeirats haben das Antrags- und Rederecht, aber kein Stimmrecht in der Delegiertenversammlung.

Der Vorstand kann an der Delegiertenversammlung Beobachter:innen zulassen.

Jede:r Delegierte hat eine Stimme. Die Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht zulässig.

In Ausnahmefällen kann die Delegiertenversammlung in Form einer virtuellen Konferenz tagen.

## **Art. 21: Aufgaben der Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) den Vorstand und den/die Rechnungsprüfer:in für jeweils drei Jahre zu wählen; diese bleiben bis zur Wahl der Nachfolger:innen im Amt; scheidet eine Person vorzeitig aus dem Amt, kann auf der nächsten Delegiertenversammlung die Wahl einer Ersatzperson erfolgen, die bis zur turnusgemässen Wahl im Amt bleibt; bis zu dieser Delegiertenversammlung kann das Präsidium eine:n Übergangsvorteiler:in ernennen;
- b) das Arbeitsprogramm und das Budget zu genehmigen;
- c) Resolutionen und Deklarationen zu beschliessen;
- d) die Jahresberichte der CIPRA International, der Ordentlichen und Ausserordentlichen Mitglieder sowie der Fördernden Mitglieder entgegenzunehmen und zu beraten;
- e) den Vorstand zu entlasten;
- f) die Beiträge der Ordentlichen und Ausserordentlichen Mitglieder zu beschliessen,
- g) die Jahresabrechnung zu genehmigen;
- h) eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle zu beschliessen;
- i) das Beschluss-Protokoll der vorangegangenen Sitzung zu genehmigen;
- j) die Aufnahme von Ordentlichen Mitglieder, Außerordentlichen Mitglieder und Fördermitgliedern (mit Zweidrittelmehrheit);
- k) Ernennung natürlicher Personen zu Ehrenmitgliedern auf Antrag des Präsidiums;
- l) über den Ausschluss eines Mitglieds mit Zweidrittel-Mehrheit zu beschliessen;
- m) von der Wahl der Geschäftsführung durch den Vorstand Kenntnis zu nehmen;
- n) über die Errichtung und die Löschung von Tochtergesellschaften nach § 8.o zu entscheiden.

Die Delegiertenversammlung kann jegliche Aufgaben an das Präsidium delegieren.



## **Art. 22: Das Präsidium**

Das Präsidium besteht aus den Vorstandsmitgliedern der CIPRA International und aus je zwei Vertreter:innen der Ordentlichen Mitglieder sowie je einem/einer Vertreter:in der Ausserordentlichen Mitglieder mit Stimmrecht. Eingeladen sind auch Vertreter:innen des Jugendbeirats mit Antrags- und Rederecht.

Das Präsidium tagt mindestens einmal jährlich. Es wird vom/von der Präsident:in, im Falle einer Co-Präsidentschaft von beiden Präsident:innen, spätestens vier Wochen vorher schriftlich per Post oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Ergänzungen zur Tagesordnung können bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung von jedem Mitglied bzw. seinem/seiner Vertreter:in beantragt werden. Weitere Ergänzungen können auf der Präsidiumssitzung beschlossen werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit von den anwesenden Präsidiumsmitgliedern anerkannt wird.

Wenn öffentliche Bekanntmachungen erforderlich sind, erfolgen sie in gesetzlicher Form.

In eng begrenzten Ausnahmefällen kann das Präsidium in Form einer virtuellen Konferenz tagen.

## **Art. 23: Aufgaben des Präsidiums**

Das Präsidium kann über sämtliche von der Delegiertenversammlung zu beschliessenden Angelegenheiten beraten und Anträge an diese stellen. Das Präsidium legt Inhalt, Zeitpunkt und Durchführungsort von wichtigen Veranstaltungen fest.

Es kann Ausschüsse oder Arbeitsgruppen zur Erledigung konkreter Aufträge einsetzen.

Über jede Präsidiumssitzung ist ein Beschluss-Protokoll zu fertigen und in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

## **Art. 24: Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus maximal sieben Personen mit Stimmrecht: dem/der Präsident:in oder einer aus maximal zwei Personen bestehenden Co-Präsidentschaft, vier bis fünf Vizepräsident:innen und dem/der Schatzmeister:in. Er kann Gäste ohne Stimmrecht einladen. Im Regelfall nimmt die Geschäftsführung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

Der Vorstand tagt mindestens drei Mal pro Jahr und wird vom/von der Präsident:in, im Falle einer Co-Präsidentschaft von beiden Präsident:innen, mindestens eine Woche vorher schriftlich per Post oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Der Vorstand kann auch in der Form einer Telefon- oder virtuellen -konferenz tagen.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Beschluss-Protokoll zu fertigen und in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

## **Art. 25: Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand leitet die CIPRA International im Sinne der Statuten, der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Präsidiums. Er erarbeitet Leitlinien und Schwerpunkte im Sinne der Zielsetzungen gemäss dem 1. Abschnitt.

Der Vorstand nimmt in dringenden Fällen die Entscheidungsbefugnis wahr, wenn diese anderen Organen vorbehalten ist. Diese Entscheidungen sind den jeweiligen Organen bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Gebietet es die Dringlichkeit, kann der/die Präsident:in / die Co-Präsidentschaft auch ohne Einberufung des Vorstandes Entscheidungen treffen, die dem Vorstand unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen sind.

Der Vorstand beaufsichtigt die Geschäftsleitung und überwacht die Verwaltung der Finanzen.

Der Vorstand kann CIPRA International als Trägerin oder Unterstützerin von Veranstaltungen verpflichten, wenn diese mit den Zielen der CIPRA übereinstimmen und einen eindeutig



internationalen, länderübergreifenden Charakter haben. Die nationale Vertretung des Landes, in welchem die Veranstaltung stattfindet, ist vorgängig zu informieren und anzuhören.

Der Vorstand kann im Namen von CIPRA International Erklärungen und Verlautbarungen unterzeichnen, wenn diese mit den Zielen der CIPRA International übereinstimmen und einen internationalen, länderübergreifenden Charakter haben.

Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung und bringt sie der Delegiertenversammlung zur Kenntnis. In eng begrenzten Ausnahmefällen kann der Vorstand beschliessen, dass Präsidium und/oder Delegiertenversammlung in Form einer virtuellen Konferenz tagen.

### **Art. 26: Aufgaben des/der Präsident:in**

Der Präsident / die Präsidentin / die Co-Präsidentschaft leitet die CIPRA International im Sinne der Statuten, der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, des Präsidiums und des Vorstandes. Bei seiner/ihrer Verhinderung wird der/die Präsident:in durch einen der Vizepräsident:innen vertreten, im Falle einer Co-Präsidentschaft übernimmt der/die zweite Präsident:in die volle Vertretung.

Er/sie übernimmt die Repräsentation der CIPRA International, führt/führen den Vorsitz bei Präsidiumssitzungen, Delegiertenversammlungen und Vorstandssitzungen und beruft diese Sitzungen fristgerecht unter Bekanntgabe einer Tagesordnung ein.

Der/die Präsident:in / die Co-Präsidentschaft legt der Delegiertenversammlung einen Jahresbericht über die Aktivitäten des Vorstands vor.

### **Art. 27: Schatzmeister:in und Rechnungsprüfer:in**

Der/die Schatzmeister:in unterstützt die Direktor:in(nen) und die Administration in allen finanziellen Belangen.

Der/die Rechnungsprüfer:in überprüft die Jahresrechnung und die korrekte Kassenführung von CIPRA International und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht.

### **Art. 28: Jugendbeirat**

Der Jugendbeirat dient der Beratung der Gremien, Geschäftsleitung und Geschäftsstelle von CIPRA International. Die Mitglieder des Jugendbeirats bekommen Unterstützung bei der Umsetzung eigener Projekte sowie fachliche Beratung für die weitere Entwicklung ihrer Ideen und Anliegen sowie Zugang zu dem internationalen Netzwerk der CIPRA. Der Jugendbeirat hat Antrags- und Rederecht in der Delegiertenversammlung und im Präsidium.

Der Jugendbeirat strebt eine größtmögliche Vielfalt gemäß Art. 18b an. Das Mindestalter bei der Ernennung beträgt im Normalfall 14 Jahre, das Höchstalter 30 Jahre. Der Jugendbeirat organisiert sich selbst in Absprache mit dem Vorstand und der Geschäftsleitung von CIPRA International.

### **Art. 29: Beschlussfassung und Wahlen**

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde und wenn mindestens 50 % der Gesamtzahl der Ordentlichen und Außerordentlichen Mitglieder mit insgesamt einem Drittel der Delegierten anwesend ist. Die Mitglieder des Vorstands haben beratende Stimme in der Delegiertenversammlung.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäss einberufen wurde und wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder und 50 % der Ordentlichen und Außerordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäss einberufen wurde und wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Sie fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Statuten nicht etwas anderes vorsehen.

Der Vorstand und das Präsidium können auch Zirkularbeschlüsse fassen.



Bei Stimmengleichheit fällt der/die Präsident:in / die Co-Präsidentschaft einen Stichentscheid. Falls die Co-Präsident:innen keine einheitliche Meinung haben, wird kein Beschluss gefasst. In diesem Fall werden die strittigen Fragen schnellstmöglich neu diskutiert und eine Entscheidung getroffen.

Für Wahlen wird ein vorbereitendes Wahlkommittee möglichst aus Vertreter:innen der Mitgliedsorganisationen, der Mitgliedern des Vorstands und der Geschäftsführung der CIPRA International gebildet.

Das genaue Wahlprozedere ist in einer Wahlordnung beschrieben, die vom Präsidium beschlossen wird.

### **Art. 30: Die Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle erledigt die laufenden Geschäfte auf der Grundlage der Geschäftsordnung der CIPRA International.

Für die Leitung der Geschäftsstelle bestellt der Vorstand eine oder mehrere Geschäftsführer:innen und bringt den Entscheid der Delegiertenversammlung zur Kenntnis.

### **Art. 31: Finanzielle Kompetenzen**

Für die Genehmigung nicht budgetierter Ausgaben bestehen folgende Zuständigkeiten:

- a) Für Beträge bis 10'000.- ist eine Zustimmung der Geschäftsführung notwendig.
- b) Für Beträge über 10'000.- CHF bis 100'000.- CHF ist eine Zustimmung der Geschäftsführung und des Vorstands notwendig.
- c) Für Beträge über 100'000.- CHF ist eine zusätzliche Zustimmung der Delegiertenversammlung notwendig.

### **Art. 32: Zeichnungsrecht**

Das Zeichnungsrecht des Vorstandes bzw. der Geschäftsstelle wird bei dessen Wahl bzw. deren Bestellung durch das zuständige Organ festgelegt.

## **4. Abschnitt: Änderung und Auslegung der Statuten**

### **Art. 33: Statutenänderungen**

Die Delegiertenversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten Änderungen der Statuten beschliessen. Der Wortlaut der beantragten Statutenänderung muss spätestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung allen Ordentlichen und Ausserordentlichen Mitgliedern mitgeteilt werden.

Die Gemeinnützigkeit des Zwecks gemäss Art. 5 ist unwiderruflich und eine Zweckänderung darf nur im Rahmen der Gemeinnützigkeit erfolgen.

### **Art. 34: Auslegung der Statuten**

Die Sprache der Statuten am Sitz der Organisation ist die rechtsgültige.

## **5. Abschnitt: Auflösung und Liquidation**

### **Art. 35: Auflösung**

Die Auflösung der CIPRA International bedarf eines Beschlusses der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen. Ein entsprechender Antrag kann nicht als Ergänzung zur Tagesordnung beschlossen werden.



### **Art. 36: Liquidation**

Gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung ist über die Liquidation eventuell vorhandener Vermögenswerte zu entscheiden. Dieses Vermögen hat an eine steuerbegünstigte Körperschaft mit einem ähnlichen Zweck zu fallen.

### **Art. 37: Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für die Beilegung von Streitigkeiten mit CIPRA International ist Vaduz, Liechtenstein.

## **6. Abschnitt: Inkrafttreten**

Diese geänderten Statuten treten am 15.04.2024 in Kraft und ersetzen die letzte Version vom 1. Juli 2021, welche auf den ursprünglichen Statuten vom 5. Mai 1952 beruhte.